

Commission veranlaßt, die Stellung der photographischen Erzeugnisse zu den Bestimmungen des betreffenden Gesetzes überhaupt in Erwägung zu ziehen, als deren Resultat sie den Inhalt der nachstehenden Erörterung hierdurch vorzulegen sich beehrt.

Photographische Erzeugnisse können nämlich in zwiefacher Weise von den Bestimmungen des Gesetzes vom 22. Februar 1844 betroffen werden:

1) indem sie als „Kunstwerke“ im Sinne des Gesetzes einen Schutz beanspruchen, und

2) indem sie als „mechanische Vervielfältigungen“ von schutzberechtigten Werken der Kunst nur mit Genehmigung des Urhebers der letzteren angefertigt werden dürfen.

Das unter 2) bezeichnete Verhältniß glaubte die Commission zunächst und noch vor der Erledigung der Frage: inwieweit aus dem Wesen des photographischen Verfahrens sich Momente ergeben, welche den photographischen Erzeugnissen das Prädicat: „Werke der Kunst“ im Sinne des Gesetzes ertheilen könnten, ins Auge fassen zu müssen.

Da es nämlich nach §. 2. des Gesetzes nicht darauf ankommt, ob die in §. 1. ausschließlich dem Urheber re. vorbehaltenen mechanische Vervielfältigung „bei Kunstwerken auf rein mechanischem Wege, oder vermittelt einer durch selbständige Kunstfertigkeit hergestellten Nachbildung bewirkt wird“, so können die über das Wesen der Herstellung von photographischen Originalaufnahmen aufzustellenden Anschauungen, völlig unberücksichtigt bleiben, sofern das photographisch hergestellte Exemplar selbst (die verkäufliche Photographie) sich als Product eines „mechanischen Vervielfältigungsverfahrens“, wenn auch unter Beihilfe einer selbständigen Kunstfertigkeit, erweist. Da dies, wie sich weiter unten in motivirter Nachweisung ergeben wird, jederzeit der Fall ist, so folgt daraus:

A. Die Herstellung von Photographien nach schutzberechtigten Kunstwerken steht ausschließlich dem Urheber der letzteren resp. dessen Rechtsnachfolger zu.

Gegenüber dieser leicht zu erledigenden Frage, mußte der Erwägung: „inwiefern photographische Erzeugnisse an sich (d. h. Nachbildungen von Natur- oder gemeinfreien Kunstobjecten) auf das Prädicat Werke der Kunst im Sinne des Gesetzes Anspruch machen können“, eine eingehende Beantwortung der Fragen vorausgeschickt werden:

1) Welche Eigenschaften sind im Sinne des Gesetzes überhaupt als wesentlich für den Begriff: „Werke der Kunst“ anzusehen? und

2) inwiefern kommen nach dem Wesen des photographischen Verfahrens seinen Erzeugnissen diese Eigenschaften zu?

#### I.

Die allgemeine Fassung des Begriffs: „Werke der Kunst“ gestattet insofern eine verschiedene Auslegung desselben, als dabei im Sinne des Gesetzgebers entweder eine wissenschaftliche Definition des Begriffs „Kunst“ oder eine dem allgemeinen Sprachgebrauch angehörige Auffassung desselben zu Grunde gelegt werden soll. Erstere kann im Allgemeinen als die engere, letztere als die weitere Auslegung des Gesetzes bezeichnet werden.

Die engere Auslegung, welche dann anzuwenden sein würde, wenn entweder nachgewiesen wäre, daß der Gesetzgeber keine andere im Sinne gehabt haben könne, oder wenn auf Grund der gegenwärtig gültigen wissenschaftlichen Anschauungen eine Ergänzung oder Umänderung der gesetzlichen Bestimmungen beabsichtigt würde, muß sich auf die von der neueren philosophischen

Wissenschaft aufgestellte Definition stützen: „Kunst ist Darstellung des Schönen in den drei Formen der sinnlichen Erscheinung, des Wortes, Tones und der sichtbaren (farbigen oder plastischen) Form.“ Die eigentlichen Künste beschränken sich demnach auf Dichtkunst, Musik, bildende Kunst und deren Verschwisterungen.

Der maßgebende Begriff des „Schönen“ wird hierbei ausgedehnt auf „alles um des reinen Wohlgefallens an der Form willen Erzeugte“, wobei nicht nur die sämtlichen Gattungen und Arten der Schönheit, sondern auch die Contraste derselben als sämtlich unter einen Gesichtspunkt fallend zu betrachten sind.

Als Kunstwerk in dieser Bedeutung erscheint demnach jedes Erzeugniß geistiger Thätigkeit, „wenn die Form seiner Erscheinung als eine wesentlich aus Rücksicht auf Schönheit vom Urheber geschaffene sich darstellt“.

Ob mit dieser Rücksicht auf formale Schönheit sich andere Zwecke verbinden oder nicht, bleibt sich gleich; d. h. ein Kunstwerk kann ebensowohl um seiner selbst willen, wie z. B. das in einer Gallerie aufgestellte Gemälde, als auch, wie z. B. ein Culusbild, eine Portraitstatue, im Dienste anderer Interessen geschaffen sein, ohne daß der künstlerische Werth als solcher davon abhängig ist.

Ebenso wenig als die Bestimmung oder der Zweck des Werkes kann dessen „Idee“ oder „Urbild“ bei der Beurtheilung seiner künstlerischen Eigenschaften in Frage kommen. Ob der Stoff einer Darstellung der Natur oder anderen, gemeinfreien Kunstwerken entlehnt ist, hat keinen Einfluß auf die selbständige künstlerische Eigenthümlichkeit der Darstellungsform. Die erstmalige Erfindung, die sogenannte „freie Schöpfung“, kann überhaupt nicht Gegenstand eines rechtlichen Schutzes sein. Eine neu auftauchende Composition bestimmter Gestalten in bestimmter Handlung, wie z. B. der von Lessing malerisch erfundene Moment: „Fuß vor dem Scheiterhaufen“, kann von einem anderen Künstler mit voller Originalität anders aufgefaßt und zum Gegenstand eines selbständigen neuen Kunstwerkes gemacht werden.

Es ist also die Darstellungsform selbst, in deren Herstellung die künstlerische Thätigkeit des Urhebers sich erweisen muß, nicht deren gegenständlicher Inhalt, welche ein Erzeugniß als Kunstwerk im engeren Sinne charakterisirt.

Es folgt daraus, daß bei dieser Auffassung des Gesetzes von seinem Schutze alle diejenigen bildlichen Darstellungen ausgeschlossen werden müßten, welche sich als bloße Abbildungen, d. h. nur mit Rücksicht auf Treue und Richtigkeit, nicht auf Schönheit der Wiedergabe berechnete Nachbildungen von Natur- und gemeinfreien Kunst-Objecten erweisen, soweit sie nicht durch einen unmittelbaren Zusammenhang mit wissenschaftlichen Kenntnissen (wie z. B. Landkarten, wissenschaftliche Abbildungen aller Art) unter den im Gesetz vorgesehenen Schutz des gesammten literarischen Gebietes mit eingeschlossen werden können. Die dabei angewendete technische Fertigkeit dürfte ebenso wenig, als der damit verknüpfte Kostenaufwand in Berücksichtigung gezogen werden.

Diese nothwendig zu ziehende Consequenz der engeren wissenschaftlich begründeten Auffassung des Begriffes „Kunstwerk“ im Sinne unseres Gesetzes würde auf dem Gebiet bildlicher Darstellungen so viele Erzeugnisse einer wesentlich geistigen Thätigkeit vom Schutze desselben ausschließen, daß hiergegen die in ihrem ganzen Umfang geschützten literarischen Erzeugnisse, bei welchen weder ein wissenschaftliches noch ein dichterisches Verdienst als Bedingung vorausgesetzt wird, wesentlich im Vortheil erscheinen würden.

In der That läßt auch die eigentliche Grundlage unseres Ge-